



AMBASSADE DE SUISSE
AU LUXEMBOURG

LUXEMBOURG, den 30. März 1973.

35, boulevard Royal (case postale 469)
Tél. 2 74 74 / Télex L 299
C. C. P. 905

Réf.: P.B. Nr. 5 FE/sd

Objet				
Date				
Via				
EPD				
Ref. p.A. 21.31.				

B 10. Herr Bundesrat Pierre GRABER
Vorsteher des
Eidgenössischen Politischen Departements

B 10. JULI 73

Luxembourg

B e r n .

Luxemburg als Finanzplatz

Dem Vertrag zur Fusion der Europäischen EG-Exekutiven ist ein zwischenstaatliches Abkommen über die Einrichtung europäischer Institutionen beigelegt, das einen weiteren Schritt in der Anerkennung der Stellung Luxemburgs als internationaler Finanzplatz darstellt. Damit ist nicht nur die juristische, sondern auch die finanzielle Berufung Luxemburgs als Sitz europäischer Institutionen ^{an}erkannt. Dies ist zum mindesten die luxemburgische Auffassung. Gestützt darauf haben sich denn auch die im Rahmen der europäischen Gemeinschaften tätigen Finanzorgane, insbesondere die Europäische Investitionsbank, in der luxemburgischen Hauptstadt niedergelassen.

Wie Sie wissen, versucht Grossbritannien gegenwärtig diese Berufung zum europäischen Finanzplatz in Frage zu stellen, was Luxemburg veranlasst hat, die Errichtung des Europäischen Fonds für monetäre Zusammenarbeit mit ihrem Veto zu blockieren, und zwar so lange als die Mitgliedländer die Verpflichtungen aus dem Artikel 10 des Entscheides von 1965 in der Frage der Niederlassung anderer Institutionen (als Ersatz für den Wegzug der CECA) in Luxemburg, vor allem auf dem Finanzsektor, nicht respektieren. Es bleibt abzuwarten, wie dieses politische Tauziehen ausgehen wird, das ein neues Malaise in den EG auslösen könnte.

./.

Dodis



- 2 -

Präsident Werner und Aussenminister Thorn entwickeln dieser Tage eine hektische Tätigkeit (Thorn vorgestern in London, gestern in Bonn) um zu erreichen, dass die EG-Aussenminister anlässlich ihrer Sitzung vom kommenden Montag in Luxemburg einen entsprechenden Entscheid treffen, d.h. die Installation des Währungsfonds in der luxemburgischen Hauptstadt beschliessen. Die luxemburgische Regierung hat daraus eine prinzipielle Frage gemacht, da "toute autre attitude eût laissé la porte ouverte ensuite à toutes sortes d'autres manquements ultérieurs au détriment des plus petits pays". Es kommt daher nicht von ungefähr, dass Belgien, Holland, Irland und Dänemark die luxemburgische Position vollumfänglich unterstützen. Man glaubt sich auch der Italiener und Deutschen sicher zu sein, obwohl die letzten wünschen, ohne daraus eine *conditio sine qua non* zu machen, dass Luxemburg gewisse Massnahmen treffe, damit in Zukunft spekulative Transaktionen über Luxemburg zum Nachteil der Bundesrepublik, wie sie anlässlich der letzten Währungskrise vor allem seitens hier niedergelassener deutscher Bankfilialen festzustellen waren, unterbleiben. Die Engländer andererseits seien auch nach dem Besuche Thorns unnachgiebig wie zuvor. Frankreichs Position ist nicht ganz klar, und man fragt sich in luxemburgischen Regierungskreisen, ob zwischen den beiden nicht vielleicht eine gewisse politische Absprache besteht, obwohl, währungspolitisch gesehen, die Interessen nicht gleich laufen. Auf jeden Fall hat Paris Luxemburg heute morgen wissen lassen, dass es in der Frage des Sitzes des Europäischen Währungsfonds und des Europäischen Parlamentes ein Junktim sehe, also Luxemburg zwingen möchte, sich ausdrücklich für Strassburg als endgültiger Sitz des Europäischen Parlamentes auszusprechen. In Paris verdächtigt man offenbar Luxemburg, es schliesslich ganz in seine Kapitale holen zu wollen.

- 3 -

Ziemlich offensichtlich ist, dass Luxemburg als Finanzplatz der EWG, vor allem als Zentrum der angestrebten Währungsunion und Sitz einer allfällig europäischen Zentralbank Grossbritannien nicht ins Konzept passt.

Was ist nun eigentlich die Bedeutung Luxemburgs als internationaler Finanzplatz ?

In Luxemburg haben sich in jüngster Zeit, vor allem aber seit 1960, die Bank- und Finanzgeschäfte überaus stark entwickelt. Heute sind rund 60 Banken hier etabliert und 20 weitere suchen um Zulassung nach. Die so entstandene Finanz-Infrastruktur des Grossherzogtums ist lediglich aus internationalen Gründen zu erklären, und zwar damit, dass die luxemburgische Hauptstadt auf diesem Plan die Rolle eines Katalysators übernommen hat. Dank seiner Holding-Gesetzgebung, seinem liberalen Devisensystem, der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion, dank aber auch seinem grosszügigen Börsenstatut ist das Finanzzentrum Luxemburg zur Drehscheibe internationaler Finanzoperationen grösseren Ausmasses geworden. Dies erklärt, warum die Grossen der Hochfinanz es für erforderlich halten, in der luxemburgischen Hauptstadt Brückenköpfe in Form von Gesellschaften luxemburgischen Rechts oder Filialen zu bilden, die sich im Auftrag ihrer Muttergesellschaften an den Finanzoperationen auf diesem Platz beteiligen.

Die Aufgaben "sui generis" des Finanzplatzes Luxemburg sind in einem europäischen Rahmen und insbesondere in einer gemeinschaftlichen Optik zu sehen, dies um so mehr, als der luxemburgische Finanzmarkt einen nicht geringen Beitrag zur Verwirklichung einer der prioritären Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft liefert : "der Transnationalisierung der Strukturen".

- 4 -

In Luxemburg hat man früh erkannt, dass die Kapitalmärkte zu ihrer Entwicklung und zu ihrem Prestige über die Grenzen eines Landes hinaus des Vertrauens der Investitoren bedürfen. Die Schweiz als Beispiel nehmend, hat man sich bemüht, den Kapitalanlagen Sicherheit und ein politisch ruhiges Klima zu bieten, frei von Leidenschaften und starken Störungen des Sozialfriedens. Ferner sollten sich die Kapitaltransaktionen über die Grenze hinweg in einer Atmosphäre der Freiheit, d.h. ohne irgendwelchen Zwang durch die Staatsgewalt oder Druck von irgendeiner Seite abwickeln und vergrössern können.

Luxemburg erfüllt alle diese Bedingungen und Anforderungen und hält sich frei von allen nationalen Ambitionen in der Währungs- und Finanzpolitik und hütet sich, aus Prestigegründen zu einer unwahren Devisenbewirtschaftungspolitik Zuflucht zu nehmen, wie es einige grosse Länder getan haben.

Wegen ihrer starken Abhängigkeit vom Welthandel, aber auch wegen der Kleinheit ihres jeweiligen Territoriums konnten sich weder Belgien noch Luxemburg den Luxus der Abkapselung leisten. Was für den Waren- und Dienstleistungsaustausch gilt, trifft hier auch auf die Kapitalbewegungen zu.

Belgien und Luxemburg haben das Verdienst, eine stets liberale Devisenpolitik betrieben zu haben. Mit Hilfe des doppelten Devisenmarktes konnte die BLW praktisch alle Hindernisse im Kapitalverkehr abbauen, ohne riskieren zu müssen, sie in Krisenzeit wieder einzuführen. Der freie Devisenmarkt als Motor der spekulativen Kapitalbewegung hatte stets die Funktion eines Selbstreglers.

Die luxemburgischen Behörden haben sich indessen nicht damit begnügt, die liberale Einstellung der BLW zu nutzen. Dieser Trumpf wäre wirkungslos geblieben, wenn auf dem Finanz-

- 5 -

platz Luxemburg die Kapitalien nicht von der Doppelbesteuerungspflicht befreit wären und nicht die Vorteile einer fortschrittlichen Finanzgesetzgebung hätten, die dank ihrer Geschmeidigkeit und Dynamik, aber auch ihrer Kohärenz den sich stets wandelnden Realitäten der Finanzmärkte Rechnung trägt. Den Kern dieser Gesetzgebung stellt das Gesetz vom 31. Juli 1929 über die Holding-Gesellschaften dar. Obschon 40 Jahre alt ist es keineswegs überholt. Der Erfolg der luxemburgischen Finanzgesetzgebung ist vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Behörden, statt einer gesetzlichen Anpassung im Wege des Gesetzgebungsverfahrens, dafür eine zügigere Prozedur benutzten. Sie legten das Holding-Gesetz als ein Rahmengesetz aus, das den modernen Anforderungen anzupassen sei. So vermochte die alte Gesetzgebung ihre neuen Aufgaben zu erfüllen. Jene, die in dieser Prozedur die Gefahr einer unkontrollierten Kompetenzüberschreitung der Staatsgewalt zu erkennen glaubten, sind durch die Fakten widerlegt worden. In der Tat haben die luxemburgischen Behörden bei der dynamischen Auslegung der Bestimmungen des Holding-Gesetzes die Ordnungsprinzipien beibehalten, die für Kapitalbeteiligungsgesellschaften im Gesetz von 1929 verankert sind.

Der Schweizerische Botschafter :

